

Verordnung über die Freimengen und Konzentrationen bei Vorläuferstoffen mit Zugangsbeschränkungen

vom 15. September 2022 (Stand am 1. Januar 2023)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 der Vorläuferstoffverordnung vom 25. Mai 2022¹ (VVSG),

verordnet:

Art. 1 Freimengen und Konzentrationen

¹ Die folgenden Vorläuferstoffe mit Zugangsbeschränkungen dürfen bis zur nachstehenden Menge und Konzentration ohne Erwerbs- oder Ausnahmegewilligung im Fachhandel nach Artikel 2 Absatz 4 VVSG abgegeben werden:

- a. Wasserstoffperoxid: bis zu einer Menge von 25 ml bei einer Konzentration von 35 Prozent;
- b. Nitromethan: bis zu einer Menge von 25 ml bei einer Konzentration von 100 Prozent.

² Bei tieferen Konzentrationen erhöht sich die Freimenge entsprechend.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

